Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

31. Deutscher Jugendgerichtstag
September 2021

Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Gliederung

I. Überblick über die Änderungen

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren
2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung
3. Rolle als „anderer geeigneter Erwachsener“

III. Fazit

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

I. Überblick über die Änderungen

Zentrale Regelungsgegenstände des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (2019)

1. **Mitwirkung der JHG//JuhiS - § 38, 46a, 50, 70 JGG**
2. Stellung der Erziehungsberechtigten - §§ 67, 67a JGG
3. Notwendige Verteidigung - §§ 68, 68a, 68b, 51a JGG i.V.m. §§ 140 ff. StPO
4. Information des Jugendlichen - § 70a JGG
5. Vernehmung des Jugendlichen - § 70 c JGG

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

→ **§ 70 Abs. 2 JGG-neu**:
„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen."

→ **§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG-neu-**: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden." (Fassung entsprechend BT-Drs. 19/15162!)

→ **§ 46a JGG-neu-**: Anklage nur ausnahmsweise vor „Berichterstattung" der JGH

Im Einzelnen:

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

§ 70 Abs. 2 JGG-neu:

„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen."

→ unabhängig von einem Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-neu

→ Absprache mit Polizei erforderlich über genauen Zeitpunkt, Inhalt (Anschrift, Beschuldigter, bei Jugendlichen Erziehungsberechtigte, Tatvorwurf) Abläufe

→ Innerhalb der JGH/JuhiS: Klärung des genauen Auftrages und der entsprechenden Abläufe zu diesem sehr frühen Zeitpunkt (§ 52 SGB VIII), insbesondere, wenn noch keine Vernehmung erfolgt ist.

→ In allen Stadien: Prüfung besondere Schutzbedürftigkeit (§ 38 Abs. 2 JGG) bzw. § 8a SGB VIII

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

§ 52 SGB VIII neu seit 10.06.2021

I. Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

II. Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG-neu-: „**Sobald es im Verfahren von Bedeutung** ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah **Auskunft** gegeben werden."

→ Nicht klassischer, umfassender „Bericht" (der später zu erstatten ist)
→ Von Bedeutung sind insbesondere diversionsrelevante Informationen
→ Von Bedeutung können andere Informationen sein, die im jeweiligen Verfahrensstadium für die Entscheidungen der Justiz wichtig sind etwa zu Schutzbedürftigkeit
→ Wenn keine Erkenntnisse erreichbar sind (kein Kontakt möglich, keine Mitwirkungsbereitschaft) oder keine Anhaltspunkte für Voraussetzungen für Einstellung ohne Anklageerhebung vorliegen, kann das mitgeteilt werden (s. auch BT-Drs. 19/15162)
→ Keine bestimmte Form
→ ggf. Aktualisierung (§ 38 Abs. 3 S. 3 – neu)

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

Ausnahme: ausdrücklicher **Verzicht, § 38 Abs. 7 S. 1 u. 2 JGG-neu**:
„Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 …….. verzichten, **soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.** Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird.“

- kein Antrag der JGH erforderlich (anders bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung)
- insbesondere sobald Abschluss ohne Anklage absehbar (S. 3)
  (§§ 153 ff./154 ff., 170 Abs. 2 StPO, § 45 JGG, § 31a BtMG)
- ein generalisierter Verzicht unterläuft die Intention des Gesetzes und widerspricht auch § 52 SGB VIII

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

- **§ 46a S. 1 JGG-neu Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe** außer bei Verzicht auch
  „wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird“.)
- beispielsweise (...), wenn ein Kind in Untersuchungshaft ist und das Warten auf die Verfügbarkeit der individuellen Begutachtung das Risiko der unnötigen Verlängerung dieser Haft bedeuten würde“

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

1. Kontakte JGH/JuhiS im Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren wichtige Änderungen mit mittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS:

- § 70 a JGG – Informationspflicht
- §§ 68 ff. JGG Neuregelung der notwendigen Verteidigung
  - Regelungskomplex komplett neu strukturiert in Zusammenspiel im StPO
  - Moderate Ausweitung des Anwendungsbereichs
  - „Anwalt der ersten Stunde“ – neue Situation für Kontakte mit der JGH/JuhiS!

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

- Nach alter Rechtslage h.M. (-): § 50 Abs. 3 JGG, Terminsnachricht, „erhält auf Verlangen das Wort“

- **§ 38 Abs. 4 JGG-neu-**
  „[1]Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der **Hauptverhandlung** teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. [2]Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. [3]Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

- **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**
  „[1]Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. [2]Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. [3]Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

- **BT-Drs. 19/13837, S. 53**: „In der Regel wird das mindestens die Ladungsfrist (1 Woche) sein. Dies soll der Jugendgerichtshilfe eine sachgemäße Einsatzplanung erleichtern. Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der sprachlichen Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.“

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

- **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**
  „[1]Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. [2]Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. [3]Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

- **BT-Drs. 19/13837, S. 53**: „In der Regel wird das mindestens die Ladungsfrist (1 Woche) sein. Dies soll der Jugendgerichtshilfe eine sachgemäße Einsatzplanung erleichtern. Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der sprachlichen Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.“

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

- **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**

  „..... [3] Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

BT-Drs. 19/15162 (Begr. BE des RV vom 13.11.2019), S. 53: *„Die ausdrückliche Eröffnung der Verlesungsmöglichkeit durch § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E hat* ***namentlich Fälle*** *im Blick,* ***in denen das Jugendgericht*** *zwar einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält, aber – ohne Vernachlässigung des Aktualisierungsaspekts (vgl. Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E) –* ***deren Teilnahme an der Hauptverhandlung als verzichtbar erachtet*** *und auf Grund der Verlesung einen Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-E bezüglich der Anwesenheit aussprechen kann* [nicht: „ausgesprochen hat“]*. Es wird also* ***keine freie Verlesbarkeit*** *vorgesehen, sondern die ersetzende Verlesung nur erlaubt, wenn hinsichtlich des Verzichts auf eine persönliche Anhörung eines oder einer Angehörigen der Jugendgerichtshilfe die Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E erfüllt sind. Bei der Entscheidung im Rahmen beider „Kann“-Regelungen, bezüglich der Verlesung und bezüglich der Anwesenheitspflicht, sind* ***übergeordnete Erfordernisse der gerichtlichen Aufklärungspflicht stets zu beachten****.“*

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

- **Ausnahme**: ausdrücklicher **Verzicht, § 38 Abs. 7 JGG-neu-, (zeitweiliger) Verzicht**
  „[1]Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. [2]Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. [3]Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. [4]Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. [5]Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.“
- ausgeschlossen im Fall des § 51 Abs. 6 S. 4 JGG-neu- („anderer geeigneter Erwachsener)

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

2. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

Im Hauptverfahren wichtige Änderungen mit mittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS:

- §§ 68 ff. JGG Neuregelung der notwendigen Verteidigung
  - Evtl. mehr diversionsfähige Fälle in den Hauptverhandlungen
  - § 51 a JGG Neubeginn der Hauptverhandlung in Fällen § 68 Nr. 5 JGG, wenn kein Verteidiger anwesend

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Regelungskomplexe mit besonderer unmittelbarer Bedeutung für die JGH/JuhiS

3. Rolle als „anderer geeigneter Erwachsener“

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

- Unterscheiden „Ersatzfunktion“ der JGH/JuhiS bei
  - Unterrichtung (§ 67 a Abs. 4 JGG-neu) – „zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe“
  - Vernehmungen außerhalb der HV (§ 67 Abs. 3 JGG-neu) – „andere…. geeignete volljährige Person“
  - In der Hauptverhandlung (§ 51 Abs. 6 JGG-neu) – „für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe“,

Bei JGH/JuHis in „Ersatzfunktion“ beachten:

- Relevant nur bei Ausschluss oder Nichterreichbarkeit (nicht bei jeder Abwesenheit!)
- § 52 Abs. 3 SGB VIII normiert schon bisher Pflicht zur Betreuung während des gesamten Verfahrens
- Bei Mitwirkung als „anderer geeigneter Erwachsener“ kein Eintritt in Rechte von Sorgeberechtigten, keine aktiven Verfahrensrechte.
- Bei weitergehenden Bedarfen ggf. Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) bzw. Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr.3 JGG-neu.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

III. Fazit

- Die Notwendigkeit praktischer Veränderungen hängt ganz wesentlich von der aktuellen Praxis ab und ist daher regional und lokal wahrscheinlich sehr unterschiedlich. Im großen Bereich der Diversion dürften die notwendigen Veränderungen deutlich geringer sein als bei Verfahren, die zur Anklage kommen, wenn bereits jetzt die JGH/JuhiS früh beteiligt ist. Herausforderungen betreffen insbesondere die
  - Verarbeitung der frühen ersten Information gleich nach bzw. sogar vor der ersten Beschuldigtenvernehmung,
  - geeignete Auskunft an Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung
  - ggf. erforderliche Aktualisierung des „Berichts“
  - Sicherstellung der Anwesenheit in der Hauptverhandlung
  - Klärung der Rolle als „anderer geeigneter Erwachsener“
- Die Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung sorgt ihrem Anwendungsbereich für spürbare Veränderungen.
- Die neue Rechtslage bietet Chancen für Klärung von Aufgaben und Kooperation. Betroffen sind alle am Verfahren beteiligten Berufsgruppen: Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwaltschaft. Wünschenswert wäre, jeweils lokal in bestehenden oder ggf. zu gründenden (!) Kooperationsformen hierzu in den Dialog zu treten (Runde Tische o.ä.), um u.U. notwendige Neuerungen bei den Abläufen 1. zu besprechen und 2. systematisch zu beobachten.
- Die Richtlinie geht zu Recht davon aus, dass die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren umfassende Spezialkenntnisse erfordert. Hierzu ist für die Justiz im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nunmehr eine gesetzliche Präzisierung des § 37 JGG erfolgt.

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck
hoeynck@uni-kassel.de

Literatur (Auswahl):

Höynck/Ernst ZJJ 2020 245-258: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht
Gloss/Wesely ZJJ 2018 348-351: Referentenentwurf ….. Relevante Änderungen für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung im Jugendstrafrecht
Kölbel NStZ 2021, 524-530: Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren.
LWL/LVR 2021: Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine Arbeitshilfe
Sommerfeld ZJJ 2017, 165-175: Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu?
Sommerfeld ZJJ 2018 296-311: Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien….und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht

Weitere Informationen:
https://www.dvjj.de/eu-richtlinie-2016-800/

Als Mitglied der DVJJ werden Sie über aktuelle Entwicklungen im Feld u.a. über die Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe regelmäßig und umfassend informiert. Informationen zur Mitgliedschaft: https://www.dvjj.de/die-dvjj/mitglied-werden/

Wortwolken aus dem Arbeitskreis

EU-Richtlinien-Umsetzung: Welche Herausforderungen bzw. Problemstellungen ergeben sich hierdurch in der Praxis?

Mentimeter

20

Wortwolken aus dem Arbeitskreis